



Sieglarer Turnverein 1897 e.V.

Basketball, Gesundheitssport, Kampfsport & Kampfkunst, Leichtathletik, Fitness & Dance, Turnen

Beitragsordnung (gültig ab 1. Januar 2023)

MV-Beschluss: 28.03.2022

Beitragsklassen / Grundbeitrag (1)		Beitrag 2022 p.a.	
1	Mitglieder ab dem vollendeten 21. Lebensjahr	126€	
2	Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, inkl. Schüler, Studenten, Auszubildende (2)	96€	
3	Passive Mitglieder (3)	60€	
4	Familienbeitrag (4)	250€	
5	Aufnahmegebühr -einmalig pro Beitrittserklärung-	15€	
6	NN	---	
Gesamtbeitrag bei den Abteilungen oder Gruppen: (pro Abteilung/Gruppe fällig)			
		Erwachsene	Kinder
7	Abt. Kampfsport & Kampfkunst	150€	120€
8	Abt. Leichtathletik	150€	120€
9	Abt. Basketball	190€	160€
10	Gruppe Herzsport OHNE Verordnung (Erwachsene)	250€	
11	Gruppe Psychomotorik OHNE Verordnung (Kinder u. Jugendliche)	220€	
12	Gruppe Trampolin (wird jährlich neu festgelegt) Kindergruppen	111€	
Kurse: Jeder Kurs wird individuell kalkuliert und deren Höhe festgelegt			
(1) Inkl. Verwaltungs- u. Vereinsheimkosten, aktuelle Höhe 40 €.			
(2) gegen entsprechenden Nachweis pro Jahr und auf Antrag möglich: Spätester Termin 31.3. des beantragen Jahres			
(3) ist möglich, wenn KEINE Nutzung von Sportangeboten oder des Kraftraums erfolgt.			
(4) wird wie folgt definiert: mind. 2 Erwachsene + 1 Kind und mehr oder 1 Erwachsener und mind. 2 Kinder			
Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich jährlich oder halbjährlich. Der Beitrag halbiert sich entsprechend. Auf Antrag ist ein monatlicher Zahlungsmodus im Sepa-Einzug möglich			

1) Allgemeines

Die Vereinsmitglieder haben bei Eintritt in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr sowie einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag (Beitragsklasse 1 bis 4) beinhaltet u.a. die gesamten Verwaltungs- und Vereinsheimkosten. Dieser Grundbeitrag gilt für alle Abteilungen und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei der Ausübung besonders kostenintensiver Sportarten fällt zusätzlich ein Zusatz- oder Abteilungsbeitrag an, wenn der Grundbeitrag nicht ausreicht. Zusatz- oder Abteilungsbeiträge können der geschäftsführende Vorstand und die jeweiligen Abteilungsleiter gemeinsam festlegen. Alle Beitragsänderungen können auch für das laufende Kalenderjahr beschlossen werden. In diesem Fall haben die Vereinsmitglieder ein außerordentliches Kündigungsrecht. Erfolgt der Beschluss einer Beitragsanpassung auf der Mitgliederversammlung zum Beginn des Folgejahres, gelten die Regeln lt. Satzung § 3.2.

Bei einem unterjährigen Vereinseintritt sind die Beiträge anteilig für den Zeitraum ab dem 1. des Eintrittsmonates bis zum 31.12. des Eintrittsjahres zu entrichten. Eine Beitragsrückerstattung, auch anteilig, kann bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft gemäß §3 der Vereinssatzung nicht gewährt werden.

2) Sonderregelungen / Beitragsbefreiungen:

Folgende Sonderregelungen können vom Vorstand festgelegt werden, sofern es die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben und ein entsprechender Antrag durch die Person oder den Personenkreis erfolgt:

- 3.1 gänzliche oder teilweise Beitragsbefreiung oder Beitragsanpassung aus sozialen oder humanitären Gründen,
- 3.2 Sonderkündigungsmöglichkeiten; siehe auch Rückseite;
- 3.3 Reduzierung des Beitrages für Vorstandsmitglieder, ist ggf. von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 3.4 Beitragsbefreiung für Ehrenmitglieder;

4) Mahnungen / Rücklastgebühren

Bankgebühren, die dem Verein wegen Nichteinlösung einer Lastschrift belastet werden, sind vom jeweiligen Mitglied zu erstatten, sofern die Ursache hierfür nicht vom Verein zu vertreten ist. Der Verein behält sich vor, nach der zweiten erfolglosen Mahnung das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten. Die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten trägt der jeweilige Schuldner. Der Verein hat die Kanzlei Dr. Krieg & Kollegen, Judenpfad 37, 50996 Köln mit der Abwicklung seines Forderungsmanagements beauftragt. Die vorgenannte Kanzlei ist berechtigt, ausstehende Beiträge und Gebühren im Namen des STV einzufordern.

5) Einzugsmodalitäten

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich im SEPA-Rahmen-Lastschriftverfahren erhoben. Kündigungen und deren Fristen sind in der Satzung geregelt. Bei einer Kündigung bleibt das erteilte Lastschriftmandat bis zum Ende der Mitgliedschaft wirksam.

Weitere Details zu den SEPA- Einzugsmodalitäten und Termine umseitig!

SEPA Rahmen-Lastschriftmandat

Name des Zahlungsempfängers: **Sieglarer Turnverein 1897 e.V.**

Anschrift des Zahlungsempfängers: **Grabenstr. 31, 53844 Troisdorf**

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE65ZZZ00000079697

Mandatsreferenz: **Ihre Mitgliedsnummer, sie wird bei jedem Einzug angegeben.**

Zahlungsarten: wiederkehrende Zahlung: Beitrag aller Beitragsklassen
 einmalig: Aufnahmegebühr.

Der Beitrag der Jahreszahler wird jeweils am 15. April eingezogen. Die erste Hälfte des Beitrags der Halbjahreszahler wird ebenfalls jeweils am 15. April, die zweite Hälfte des Beitrags jeweils am 15. Oktober eingezogen.

Die Beiträge bei einem Neueintritt nach dem 15. Oktober werden ebenfalls am 15. April des Folgejahres eingezogen, bei einem Eintritt nach dem 15. April werden die Beiträge am 15. Oktober des Eintrittsjahres eingezogen.

Die Aufnahmegebühr wird als Einmalzahlung zu den jeweils nächstfolgenden regelmäßigen Einzugsterminen mit eingezogen.

Sollte der 15. nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, verschiebt sich der Einzug auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.

Im Kurs- und Sondergruppenbereich, wie z. B. Kita- und Schulsport gelten abweichende Zahlungsmodalitäten. Sie werden entweder individuell schriftlich vereinbart oder sind z.B. bei Kursen direkt nach Beginn des Kurses fällig.

Zusatzinformationen zu 2) Nr. 3.1. (Sonderkündigungsmöglichkeiten)

Unter folgenden Voraussetzungen ist eine vorzeitige Kündigung beim Sieglarer Turnverein auf Antrag möglich:

1. Umzug an einen anderen Ort

Wenn primär aus beruflichen Gründen ein Umzug aus den politischen Gemeinden Troisdorf und Niederkassel oder an dem bei der Beitrittserklärung hinterlegten Wohnort erforderlich ist. Die Vorlage der Anmeldung in der neuen Gemeinde ist der früheste Beginn.

2. Aus gesundheitlichen Gründen

Sofern der Nachweis durch ein Attest vom Arzt vorgelegt wird, der die Teilnahme der aktiv ausübenden sportlichen Tätigkeit beim Sieglarer Turnverein ausschließt.

3. Arbeitslosigkeit und finanzieller Engpass

Es ist zunächst zu prüfen, ob ein Bürgergeld beantragt oder bereits genehmigt wurde. Wenn ja, kann ein Antrag bei der Stadt auf soziale Unterstützung gestellt werden, wodurch weitere Sportmaßnahmen gefördert und der Mitgliedsbeitrag refinanziert wird. Die zweite Möglichkeit besteht darin, die Mitgliedschaft auf „passiv“ umzustellen. Liegt eine besondere kritische Situation vor, die auch im Antrag erläutert wird, kann einer vorzeitigen Kündigung auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands zugestimmt werden.